

SATZUNG
ÜBER DEN ERSATZ DES VERDIENSTAUSFALLS FÜR BERUFLICH SELBSTÄNDIGE
EHRENAMTLICHE ANGEHÖRIGE DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER GEMEINDE LINDLAR
VOM 17.12.1998

F 06

Satzung über den Ersatz des
Verdienstauffalls für beruflich
selbständige ehrenamtliche
Angehörige der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Lindlar
vom 17.12.1998

- einschließlich EURO-Anpassungssatzung zum 01.01.2002

SATZUNG
ÜBER DEN ERSATZ DES VERDIENSTAUSFALLS FÜR BERUFLICH SELBSTÄNDIGE
EHRENAMTLICHE ANGEHÖRIGE DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER GEMEINDE LINDLAR
VOM 17.12.1998

Inhaltsverzeichnis

Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lindlar vom 17.12.1998.....	1
Inhaltsverzeichnis	2
Rechtsgrundlage.....	3
§ 1	3
§ 2.....	3
§ 3.....	3
§ 4.....	3
Bekanntmachungsanordnung	4
Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW	4

Rechtsgrundlage

Der Rat der Gemeinde Lindlar hat in seiner Sitzung am 17.12.1998 aufgrund des §12 Abs.3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GV NW S. 122) und der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die regelmäßige Arbeitszeit individuell ermittelt wird. Die letzte angefangene Stunde ist voll zu berechnen.

§ 2

Gemäß §12 Abs.3 FSHG wird der Regelstundensatz, der als Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr zu zahlen ist, auf 16,00 € je Stunde festgesetzt.

§ 3

Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

Gem. §12 Abs.3 Satz 5 FSHG wird der Höchstbetrag, der auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes nach § 2 als Verdienstausfallpauschale gezahlt wird, auf 32,00 € festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

SATZUNG
ÜBER DEN ERSATZ DES VERDIENSTAUSFALLS FÜR BERUFLICH SELBSTÄNDIGE
EHRENAMTLICHE ANGEHÖRIGE DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER GEMEINDE LINDLAR
VOM 17.12.1998

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lindlar wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 12.01.1999
Konrad Heimes
Bürgermeister